

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fb499ae6-0630-310e-8f87-bb84e346e42e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 195 ZPO - Zustellung von Anwalt zu Anwalt

(1) <sup>1</sup>Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Dokument auch dadurch zugestellt werden, dass der zustellende Anwalt das Dokument dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). <sup>2</sup>Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom [§ 173](#) Amts wegen zugestellt werden, können stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. <sup>3</sup>In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. <sup>4</sup>Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen. <sup>5</sup>Für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gelten [§ 173 Absatz 1](#) und [§ 175 Absatz 2 Satz 1](#) entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung eines Schriftstücks genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis desjenigen Anwalts, dem zugestellt worden ist. <sup>2</sup>[§ 175 Absatz 4](#) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zustellung eines elektronischen Dokuments ist durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis in Form eines strukturierten Datensatzes nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Müsste lauten: von

